

Entwurf

Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2007- 2011

Amt Moorrege

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 11 - 31 des Prüfungsberichtes als Anlage beigefügt, wobei sich die Seiten 22 - 31 auf Feststellungen beziehen, die das Amt **und** alle bzw. mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen.

Es wird vom GPA zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen eine Stellungnahme erwartet. Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung. Es bedarf einer Stellungnahme hierzu nur, wenn die dargelegte Auffassung nicht geteilt wird.

Stellungnahme

S. 15, Textziffer 2.1.7. Vermögenshaushalt

Der Nachtragshaushalt 2006 enthielt die Ablösung des Erbbaurechts für das ehemalige Altenheimgrundstück und die Zwischenfinanzierung dieses Betrages als Kreditaufnahme. Die Tilgung des Kredits war mit den erst im Folgejahr zu erwartenden Grundstückserlösen beabsichtigt. Das Erbbaurecht wurde entsprechend abgelöst. Um Zinsen zu sparen, wurde die Zwischenfinanzierung durch Kredit herausgezögert, so dass zunächst nur ein Kasseneinnahmerest gebildet wurde. Da der Kassenbestand des Amtes ausreichend war, erfolgte auch in 2007 keine Kreditaufnahme (Zinsersparnis) und die weitere Übertragung in das Folgejahr wurde vorgenommen. Der Verkaufserlös für das Altenheimgrundstück ist 2008 realisiert worden, so dass dann ein Abgang auf den Kassenrest erfolgte. Da tatsächlich keine Kreditaufnahme für eine Zwischenfinanzierung erfolgte, wäre die Bildung eine Haushaltseinnahmerestes der richtige Weg gewesen. Zwar war die Verfahrensweise formell nicht korrekt, jedoch das Ergebnis wäre identisch.

S. 19, Textziffer 2.2.1. personenbezogene Einwohnerdaten in Sitzungsprotokollen

Im Jahre 2012 sind die Protokollführer in den gemeindlichen Gremien angewiesen worden, beim Punkt „Einwohnerfragestunde“ keine Namen mehr zu nennen. Seitdem erfolgt lediglich eine Nennung der Fragen. Wenn sich aus der Frage Aufträge für die Verwaltung oder Rückmeldebedarf beim Fragesteller ergeben sollten, wird der Name persönlich abgefragt, aber nicht mehr in den Niederschriften veröffentlicht.

S. 19, Textziffer 2.2.2. fehlende Unterlagen

Das Amt Moorrege hat sich ursprünglich anhand des IT-Sicherheitskonzepts des Kommunalen Forums für Informationstechnik e. V. (KomFit-Einrichtung der kommunalen Spitzenverbände) ausgerichtet. Die Erstellung des geforderten individuellen Sicherheitskonzeptes mit allen Bestandteilen ist mit Kosten von etwa

14.500 € verbunden. Ferner wäre dieses laufend zu pflegen, was einen nicht unerheblichen Mehraufwand darstellt.

Im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen werden sich die Gremien des Amtes Moorrege mit der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel befassen.

S. 19, Textziffer 2.2.3. vernachlässigte Systempflege

Die aktuellen Systeme wurden aufgrund der Anmerkung des GPA gescannt. Nicht benötigte Software wurde entfernt bzw. deren Entfernung wird in einigen wenigen Fällen zeitnah noch vorgenommen.

Ein großer Teil der angesprochenen Software war auf Systemen (insbesondere Einzelrechnern), die mittlerweile gegen sogenannte ThinClients ausgetauscht wurden. Die ThinClients verfügen über keine eigene Festplatte, sondern erlauben lediglich einen beschränkten Zugriff auf Programme, die zentral auf dem Server verwahrt werden. Sicherheitsrelevante Funktionen hatte keines der genannten Programme.

S. 20, Textziffer 2.2.4. fehlende organisatorische Zuordnung für Datenschutz

Bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten handelt es sich nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes um eine Kann-Vorschrift. Die Position eines Datenschutzbeauftragten ist nicht mit der Tätigkeit des Systemadministrators vereinbar, so dass dieser Aufgabenbereich nicht zeitgleich vom Administrator wahrgenommen werden kann. Das Amt ist sich bewusst, dass der Datenschutz im Amt Moorrege einer besonderen Aufgabenzuteilung bedarf. Die förmliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, verbunden mit der Bereitstellung eines angemessenen Anteils an Arbeitsstunden zur Erledigung der mit dieser Aufgabe verbundene Tätigkeiten, ist im Rahmen der Stellenplanberatung 2014 beabsichtigt.

S. 20, Textziffer 2.3. Barauszahlung von Sitzungsgeld

Die Mandatsträger der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Moorrege wurden aufgefordert, ihre aktuellen Bankverbindungen mitzuteilen, da das Sitzungsgeld ab der neuen Legislaturperiode 2013 - 2018 halbjährlich an die Mandatsträger überwiesen und nicht mehr, wie bisher, auf der Sitzung bar ausgezahlt wird.

Ausnahme Heidgraben: Dort verauslagt der Bürgermeister für eine stattfindende Sitzung die Aufwandsentschädigung und zahlt es bar an die Sitzungsteilnehmer aus. Anschließend lässt sich der Bürgermeister das verauslagte Geld in einer Summe vom Amt erstatten.

S. 22, Textziffer 3.2. Verabschiedung des ehem. LVB

Der Hinweis des GPA auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durchaus berechtigt. Die Höhe der aufgewandten Mittel wirkt unangemessen hoch. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass der LVB seit 1960 im öffentlichen Dienst und sei dem Jahr 1970 im Amt Moorrege in leitender Funktion (zunächst als Kämmerer und anschließend als leitender Verwaltungsbeamter) ununterbrochen tätig war. Von der Mitarbeit in zahlreichen Verbänden und Organisationen auf Kreis- und Landesebene hat auch das Amt besonders profitiert.

Durch die 7 Gemeinden mit Schulverband und Amt sowie Vertreter von Umlandgemeinden und Organisationen hat sich eine Teilnehmerzahl rd. 120 Personen ergeben, so dass die Verabschiedung des ehemaligen LVB in einem angemessenen und würdigen Rahmen im Dörpshus Holm ausgerichtet wurde.

Unter Berücksichtigung der fast 40-jährigen Tätigkeit in leitender Funktion ergibt sich für die 7 Amtsgemeinden inkl. Schulverband ein fiktiver Anteil von rd. 15 € pro geleistetem Dienstjahr je Gemeinde. Die im Deckungskreis des Haushaltes zu Jahresbeginn bereitgestellten Haushaltsmittel wurden nicht überschritten.

S. 23, Textziffer 3.3. Energiemanagement

Im Vorgriff auf ein aussagekräftiges Energiemanagement werden weitestgehend in allen amts- und gemeindeangehörigen Verbrauchsstellen monatliche Verbrauchsermittlungen für Strom, Gas und Wasser durchgeführt. Etwaige Unregelmäßigkeiten können auf dieser frühzeitig Basis festgestellt werden. Für die gemeindlichen Gebäude wurden zudem Energieausweise erstellt. Auch die derzeit noch laufende Gebäudeerfassung und -bewertung im Rahmen der Doppik bietet weitere Grundlagen für den Aufbau eines entsprechenden Energiemanagements.

Nach wie vor ist angestrebt, ein aussagekräftiges Energiemanagement für den Amtsbereich zu etablieren.

Bei den gemeindlichen Entscheidungen wird der Aspekt der möglichen Energieeinsparung (z.B. energetische Gebäudesanierung, Heizungserneuerung, LED-Beleuchtung) grundsätzlich in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen.

S. 23, Textziffer 3.4. Straßenbeleuchtung/Leuchtenkataster

Der Hinweis zu Groß Nordende ist dahingehend zu ergänzen, dass für Groß Nordende zwar noch kein Beleuchtungskataster besteht, aber die gemeindlichen Straßen mit energieeffizienten Leuchten ausgestattet sind. Die Dorfstraße, Achtern Hollernbusch und die neue Siedlung Op´n Sandbarg sind mit NAV-Leuchtmitteln und der Neue Weg mit LED-Leuchtmitteln ausgestattet.

Die Möglichkeit der Energieeinsparung durch veränderten Schaltungsarten der Straßenbeleuchtung (z.B. Abschaltung in den Nachtstunden) wurde in den Gemeinden erörtert. Mit Ausnahme der Gemeinde Neuendeich wurde vorwiegend aus Sicherheitsaspekten von einer Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung abgesehen.

Auf Empfehlung des GPA werden sich die amtsangehörigen Gemeinden dieses Themas nochmals annehmen.

S. 24, Textziffer 3.5. Versicherungsleistungen

Eine Überprüfung, Analyse und Bewertung der vorhandenen Versicherungsverträge durch einen zugelassenen Versicherungsberater wurde bereits veranlasst. Die Ergebnisse werden den gemeindlichen Gremien zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

S. 24, Textziffer 3.6.1. Abrechnung gebührenfähiger Einsätze nach § 29 Brandschutzgesetz

Der Empfehlung des GPA wurde nachgekommen. Einsätze, die abrechnungsfähig waren, wurden für das Jahr 2011 nachträglich abgerechnet.

S. 25, Textziffer 3.7. Bauhöfe - Zusammenarbeit -

Der Finanz- und Personalausschuss hat sich mehrheitlich gegen die Einrichtung eines Amtsbauhofes ausgesprochen. Seitens der Gemeinden bestehen sehr unterschiedliche Auffassungen über mögliche Vor- und Nachteile eines gemeinsamen Amtsbauhofes.

Da der Antrag der Gemeinde Appen in der Sitzung am 15.11.2010 abgelehnt wurde, hat die Verwaltung keinen Auftrag für entsprechende Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie effizientem Qualitätsmanagement für eine Zusammenarbeit der Bauhöfe erhalten.

Die wiederholte Beanstandung des Gemeindeprüfungsamtes wird zum Anlass genommen, in den Gremien über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit der Bauhöfe erneut zu beraten.

S. 26, Textziffer 3.7. Bauhöfe - Abrechnung von Bauhofleistungen -

Zur Ermittlung der Bauhofleistungen für die Gebührenkalkulationen werden die Arbeitsaufzeichnungen der Bauhöfe ausgewertet. Die entsprechenden Stundenanteile werden herangezogen, um im Haushalt die inneren Verrechnungen für die unterschiedlichen Leistungsbereiche darzustellen. Diese pauschalen Haushaltsansätze finden Anwendung in den Gebührenkalkulationen.

Durch die nachträgliche Auswertung und Berücksichtigung im Folgehaushalt ergibt sich lediglich ein zeitlicher Versatz der Leistungsabrechnung.

Um die Bauhofleistungen noch zeitnaher in den Gebührenkalkulationen darzustellen, wird eine interne Leistungsverrechnung mit kalkulierten Stundensätze für sinnvoll erachtet.

S. 26, Textziffer 3.8. Niederschlagswassergebühr

Bei der Bestandsaufnahme für das Schmutzwassernetz der Gemeinde Heist wurde auch ein Teil des Anlagevermögens für die Niederschlagswasserbeseitigung erfasst. Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr stellt sich erheblich aufwendiger dar, da eine Erfassung der tatsächlichen Grundstücksanschlüsse an das Entwässerungsnetz, Aufnahme von Versiegelungsflächen, Abgrenzungen zur Straßenentwässerung, Berücksichtigung der Regenrückhaltungen u. ä. notwendig ist. Dieser Aufwand und die laufende Unterhaltung des Kanalnetzes wäre in Form von zusätzlichen Gebühren von den Nutzer dieser Einrichtung zu tragen. Da dieses Kanalnetz auch für die Entwässerung der gemeindlichen Straßen dient, wurde die Unterhaltung des Netzes bislang mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand über die Straßenunterhaltung abgewickelt.

Der Gemeinde obliegt die Grundsatzentscheidung, ob eine zusätzliche Niederschlagswassergebühr von den Grundstückseigentümern erhoben werden soll.

S. 26, Textziffer 3.9. Kanalkataster

Den Gemeinden, die noch kein Kanalkataster für das komplette Gemeindegebiet besitzen, wird empfohlen, eine Kanalinspektion einschließlich der Erstellung eines Kanalkatasters zu veranlassen.

S. 28, Textziffer 3.11. Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigungsgebühren

Der Aufbau einer internen Kosten- und Leistungsverrechnung wird für sinnvoll erachtet, um die Bauhofleistungen noch zeitnaher in den Gebührenkalkulationen darstellen zu können.

S. 28, Textziffer 3.12. Vergabeordnungen

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnungen sollten im Herbst 2012 überarbeitet werden. Es lagen bereits Muster zur Beschlussfassung vor. Aufgrund der Ungewissheit über die Verlängerung der höheren Schwellenwerte wurde die Beschlussfassung zunächst ausgesetzt.

Vor dem Hintergrund des Erlass des neuen Tariftreuegesetzes wurde der Beschluss über neue Ausschreibungs- und Vergabeordnungen erneut herausgezögert. Die Aktualisierungen werden den Gremien durch entsprechende Sitzungsvorlagen sowie angepasste Entwürfe der Ausschreibungs- und Vergabeordnungen im 4. Quartal 2013 bzw. 1. Quartal 2014 zugeleitet.

S. 29, Textziffer 3.14. Abgabensatzungen

- Erschließungs- und Ausbaubeitragssatzungen -

Mit Ausnahme der Gemeinde Heidgraben verfügen die amtsangehörigen Gemeinden über keine gültigen Erschließungs- und Ausbaubeitragssatzungen.

In der Vergangenheit wurde insbesondere seitens der gemeindlichen Gremien kein dringendes Erfordernis gesehen, neue Beitragssatzungen zu erlassen.

In der Gemeinde Appen wurde die Angelegenheit zuletzt in den Jahren 2008 / 2009 diskutiert. Die Verwaltung bereitete eine umfassende Beschlussvorlage zur Neufassung einer Straßenausbaubeitragssatzung vor. Der Hauptausschuss nahm diesen Entwurf in seiner Sitzung am 29.01.2008 zur Kenntnis und ließ zunächst am 06.10.2008 eine Informationsveranstaltung durchführen. Im Anschluss hieran kam es in den folgenden Sitzungen zu kontroversen Diskussionen. In der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.04.2009 konnte sich keine Mehrheit für den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung abzeichnen. Daher wurde die Angelegenheit in der Gemeinde Appen nicht weiter verfolgt.

Die Verwaltung wird erneut auf die Beitragserhebungspflicht hinweisen und den Gemeinden die Erarbeitung eines Satzungsentwurfs vorschlagen. Auch die aufgezeigten Risiken insbesondere hinsichtlich fehlender Ablösebestimmungen sollen durch den Erlass neuer Beitragssatzungen zukünftig vermieden werden.

S. 30, Textziffer 3.14. Abgabensatzungen

- erforderliche Satzungs novellen und Aktualisierung des Ortsrechts -

Die erforderliche Überprüfung der Gültigkeitsdauer der gemeindlichen Satzungen nach dem KAG und der in Einzelfällen notwendige Erlass von Satzungs novellen soll kurzfristig umgesetzt werden. Die inhaltliche Aktualität des gesamten Ortsrechts muss überprüft werden, da auch seitens der gemeindlichen Gremienmitglieder eine Ausfertigung des jeweiligen kompletten Ortsrechts gewünscht wurde und eine Neu-Veröffentlichung auf der neuen Website des Amtes erfolgen wird.

S. 31, Textziffer 3.15. Schulen als kostenrechnende Einrichtungen

In Vorbereitung auf die Neuregelung des Schullastenausgleichs zum 01.01.2012 wurde die Schulen ab dem Haushaltsjahr 2011 wie kostenrechnende Einrichtungen geführt.

Der Gebäudeversicherungswert bietet eine mögliche Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten. Sobald die Vermögensbewertung abgeschlossen ist, werden die kalkulatorischen Kosten auf der Basis der tatsächlichen Werte ermittelt und fortgeschrieben.

Moorrege, den 23. 08. 2013

Amt Moorrege

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



2. Amtsverwaltung

2.1. Haushaltswirtschaft

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen sollen den finanziellen Status des Amtes Moorrege im Prüfungszeitraum widerspiegeln. Notwendige Daten werden in dieser oder ähnlicher Form auch bei den anderen Kommunen im Kreisgebiet erhoben. Sofern Auffälligkeiten im Vergleich der Haushaltsjahre oder aufgrund der schon vorliegenden Daten anderer Kommunen aufgetreten sind, so enthält der Bericht jeweils entsprechende Hinweise.

2.1.1. Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Einnahmen	2.570.172,80	2.688.680,56	2.787.980,65	2.813.681,89	2.845.941,98
Ausgaben	2.570.172,80	2.688.680,56	2.787.980,65	2.813.681,89	2.845.941,98

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen.

2.1.2. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
bereinigte Einnahmen des VwHH	2.555.334,74	2.675.288,78	2.782.738,63	2.808.404,85	2.840.674,88
bereinigte Ausgaben des VwHH	2.452.161,95	2.605.780,39	2.712.322,01	2.707.084,40	2.787.389,59
Ausgabensteigerung	11,99%	6,26%	4,09%	-0,19%	2,97%
Steigerungsrate lt. jeweiligem HH-Erlass	bis zu 1 %	bis zu 1,5 %	bis zu 2,5 %	bis zu 2 %	bis zu 1,5 %

Die Haushaltsvorgaben des Landes sind in den Haushaltsjahren 2007 bis 2009 und 2011 nicht erreicht worden. Es war eine Steigerung der bereinigten Ausgaben von 2006 nach 2007 um 262.598,08 € oder 11,99 % festzustellen.

Die Personalausgaben 2007 (nicht bereinigt) betragen 1.980.976,23 € gegenüber 2006 mit 1.814.523,19 €. Sie stiegen somit um 166.453,04 € und sind eine Hauptursache für die Ausgabensteigerung. Weitere rd. 100.000 € an Ausgabensteigerungen begründeten sich durch Steigerungen bei der Unterhaltung des Vermögens, den Geschäftsausgaben und den Zinsen.

Die Betrachtung der bereinigten Personalkosten erfolgt unter Ziffer 2.1.5.

2.1.3. Einwohnerentwicklung

	2007	2008	2009	2010	2011
Einwohner am 31.03.	19.321	19.393	19.448	19.603	19.542

2.1.4. Amtsumlage

	2007	2008	2009	2010	2011
Amtsumlage in €	1.830.054,42	1.848.732,00	1.998.708,00	2.082.382,00	2.081.977,63
Amtsumlage in %	14,80%	13,00%	13,16%	13,50%	14,40%
Ant. an den bereinigten Einnahmen des VwHH	71,62%	69,10%	71,83%	74,15%	73,29%
Amtsumlage je Einw. in €	94,72	95,33	102,77	106,23	106,54

Der Umlagesatz konnte 2007 auf 14,8 % lt. 1. Nachtragshaushalt gesenkt werden. Alle Gemeinden einschl. Appen selbst konnten von der Einamtung der Gemeinde Appen auf diese Weise profitieren.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Finanzkraft der amtsangehörigen Gemeinden war 2008 eine erneute Senkung des Amtsumlagesatzes auf 13 % im Rahmen des 1. Nachtrages möglich. Dieser Satz wurde für 2009 zunächst beibehalten. Mit dem 1. Nachtrag 2009 erhöhte er sich auf 13,16 %.

2010 sind 13,5 % als Umlagesatz festgesetzt worden. Aufgrund der Verringerung der Umlagegrundlagen hat sich 2011 der Amtsumlagesatz auf 14,4 % erhöht.

Der Umlagesatz für die Amtsumlage konnte somit insgesamt im Prüfungszeitraum auf einem niedrigen Niveau verbleiben. Gleichzeitig

erhöhte sich das Aufkommen der Amtsumlage von rd. 1,8 Mio € in 2007 auf rd. 2 Mio € in 2011; eine Steigerung um rd. 250.000 €.

2.1.5. Wesentliche Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes

Personalausgaben

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Personalausgaben ohne Ehrenamt	1.980.976,23	2.097.911,21	2.168.820,21	2.158.610,15	2.155.871,76
Anteil an bereinigten Ausgaben VwHH	80,78%	80,51%	79,96%	79,74%	77,34%
Personalausgaben je Einwohner	102,53	108,18	111,52	110,12	110,32
Ausgabensteigerung gegenüber Vorjahr	9,17%	5,90%	3,38%	-0,47%	-0,13%
Empfehlung aus HH-Erlass		0 bis zu 2,5 %	bis zu 2,5 %	bis zu 1 %	bis zu 1,5 %

Bereinigte Personalausgaben nach Abzug der Personalkosten-erstattungen

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Personalausgaben ohne Ehrenamt	1.661.237,08	1.731.244,86	1.820.019,19	1.869.950,99	1.913.994,31
Anteil an bereinigten Ausgaben VwHH	67,75%	66,44%	67,10%	69,08%	68,67%
Personalausgaben je Einwohner	85,98	89,27	93,58	95,39	97,94
Ausgabensteigerung gegenüber Vorjahr	2,66%	4,21%	5,13%	2,74%	2,36%
Empfehlung aus HH-Erlass		0 bis zu 2,5 %	bis zu 2,5 %	bis zu 1 %	bis zu 1,5 %

Der Anstieg der bereinigten Personalkosten lag im Prüfungszeitraum über den Empfehlungen des Haushaltserlasses.

Die Vollzeitstellen entwickelten sich dabei wie folgt:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Vollzeitstellen	32,55	31,29	34,05	34,53	35,65	35

Die Personalausgaben des Amtes je Einwohner lagen im Vergleich zu anderen vergleichbaren Amtsverwaltungen im unteren Bereich.

Kosten des Ehrenamtes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Entschädigungen f. das Ehrenamt	19.704,81	22.596,60	31.572,38	23.617,86	22.771,40
Entschädigungen f. d. Ehrenamt je Einwohner	1,02	1,17	1,62	1,20	1,17

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

	2007	2008	2009	2010	2011
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (ohne Innere Verr. und kalk. Kosten) in €	402.921,97	422.754,27	479.980,64	498.662,07	554.907,52
Anteil an d. ber. Ausg. d. VwHH	16,43%	16,22%	17,70%	18,42%	19,91%
Verw.- u. Betriebsaufwand je Einw. in €	20,85	21,80	24,68	25,44	28,40

2.1.6. Darstellung des freien Finanzspielraumes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	118.010,85	82.900,17	75.658,64	106.597,49	58.552,39
freier Finanzspielraum	109.063,25	50.972,41	-33.288,96	99.746,12	58.552,39
freier Finanzspielraum je Einwohner	5,64	2,63	-1,71	5,09	3,00

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Der freie Finanzspielraum der Amtsverwaltung war im Prüfungszeitraum bis auf das Jahr 2009 positiv. Im Jahr 2009 ist eine außerordentliche Tilgung eines Darlehens in Höhe

von 100.000 € als ordentliche Tilgung in der falschen Gruppierung gebucht worden. Der Finanzspielraum wäre also auch 2009 mit 66.711,04 € positiv gewesen.

2.1.7. Vermögenshaushalt

Entwicklung des Vermögenshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Solleinnahmen	430.129,88	711.671,22	193.679,65	109.236,01	61.185,94
./.Entnahmen aus Rücklagen	59.119,03	29.676,05	118.021,01	2.638,52	2.633,55
./.Einn. aus Krediten/inneren Darlehen	0,00	-125.000,00	0,00	0,00	0,00
bereinigte Einn. d. VmHH	371.010,85	806.995,17	75.658,64	106.597,49	58.552,39
Sollausgaben	430.129,88	711.671,22	193.679,65	109.236,01	61.185,94

Der Haushaltsansatz für die geplante Kreditaufnahme ist als Kasseneinnahmerest (KER) in das Jahr 2007 übertragen worden. Dann erfolgte die weitere Übertragung als Kasseneinnahmerest in das Jahr 2008, um dort in Abgang gestellt zu werden. Die Bildung des KER war nicht zulässig. Die Kreditermächtigung ist als Haushaltseinnahmerest vorzutragen und verfällt im auf die Übertragung folgenden Jahr mit Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung.

Beanstandung

2.1.8. Investitionen/Investitionsförderung

Investive Ausgaben

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Vermögenserwerb	99.646,01	605.902,24	35.856,89	71.264,98	47.638,43
Eigene Baumaßnahmen	198.531,37	949,75	15.000,00	22.110,25	2.205,07
Zuweisungen und Zuschüsse	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
insgesamt	323.177,38	606.851,99	50.856,89	93.375,23	49.843,50

Finanzierung der Investitionen

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
fr.Fin.Spielraum = klass.Nettoinvest. Rate	109.063,25	50.972,41	-33.288,96	99.746,12	58.552,39
Zuweisungen und Zuschüsse	253.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veräußerungserlöse	0,00	724.095,00	0,00	0,00	0,00
Kredite	0,00	-125.000,00	0,00	0,00	0,00
+ Rücklagenent- nahme (netto)	59.119,03	29.676,05	118.021,01	2.638,52	2.633,55
Zwischensumme	421.182,28	679.743,46	84.732,05	102.384,64	61.185,94
./. Zuführung zum VwHH	7.419,03	6.695,89	2.621,01	2.638,52	2.633,55
./. Rücklagen- zuführung (netto)	30.585,87	66.195,58	31.254,15	6.370,89	8.708,89
./. Sonst. Ausgaben	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe Finanzierung	323.177,38	606.851,99	50.856,89	93.375,23	49.843,50

2.1.9. Schuldenentwicklung

Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Schuldenstand n. d. Rechnungsergebnis	272.744,64	115.816,88	6.869,28	17,91	17,91

Die Differenz von 17,91 € stammt aus dem vorherigen Prüfungszeitraum und ist aufzuklären. Nach den Unterlagen des Amtes ist das Amt schuldenfrei. Dies gilt auch für die Istentwicklung mit gleicher Differenz.

Ist-Entwicklung der Schulden

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Istentwicklung der Schulden	156.692,24	147.744,64	115.816,88	6.869,28	17,91
echte Neuverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliche Tilgung	8.947,60	8.947,60	108.947,60	6.851,37	0,00
außerord. Tilgung	0,00	22.980,16	0,00	0,00	0,00
Stand des jew. HH-Jahres	147.744,64	115.816,88	6.869,28	17,91	17,91
Gesamtverschul- dung je Einwohner	7,65	5,97	0,35	0,00	0,00

2.1.10. Rücklagen

Allgemeine Rücklage

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Bestand Ende VJ.	110.584,32	89.470,19	155.665,77	71.519,92	77.890,81
Entnahme	51.700,00	0,00	115.400,00	0,00	0,00
Zuführung	30.585,87	66.195,58	31.254,15	6.370,89	8.708,89
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	89.470,19	155.665,77	71.519,92	77.890,81	86.599,70

Sonderrücklage

Die Überstunden der Appener Beschäftigten bis zur Einamtung werden im Rahmen der Entgeltumwandlung jährlich abgegolten. Die Gemeinde Appen übertrug 2006 34.000 € an das Amt. Jährlich wird ein Teilbetrag ermittelt und im laufenden Haushalt des Amtes vereinnahmt. Der Bestand der Rücklage wird entsprechend abgebaut.

Die Sonderrücklage weist per 31.12. des jeweiligen Jahres den folgenden Soll-Bestand auf:

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	19.402,61	12.706,72	10.085,71	7.447,19	4.813,64

Finanzierungssaldo

Jahr	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Gesamteinnahmen	3.000.302,68	3.400.351,78	2.981.660,30	2.922.917,90	2.907.127,92
./. Entnahmen aus Rücklagen	59.119,03	29.676,05	118.021,01	2.638,52	2.633,55
./. Einnahmen aus Krediten	0,00	-125.000,00	0,00	0,00	0,00
./. Einnahmen aus Inneren Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
=periodische Einnahmen	2.941.183,65	3.495.675,73	2.863.639,29	2.920.279,38	2.904.494,37
Gesamtausgaben	3.000.302,68	3.400.351,78	2.981.660,30	2.922.917,90	2.907.127,92
./. Zuführung zu Rücklagen	30.585,87	66.195,58	31.254,15	6.370,89	8.708,89
./. Tilgung von Krediten	8.947,60	8.947,60	108.947,60	6.851,37	0,00
./. Rückzahlung Innerer Darlehen	0,00	22.980,16	0,00	0,00	0,00
./. Deckung von Fehlbeträgen	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
=periodische Ausgaben	2.900.769,21	3.302.228,44	2.841.458,55	2.909.695,64	2.898.419,03
Finanzierungssaldo	40.414,44	193.447,29	22.180,74	10.583,74	6.075,34
Finanzierungssaldo je Einwohner	2,09	9,98	1,14	0,54	0,31

Der Finanzierungssaldo des Amtes war im gesamten Prüfungszeitraum positiv. Damit kann ein solider Finanzstatus des Amtes festgestellt werden.

2.1.11. Kassenprüfungen

Eine unvermutete Kassenprüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten erfolgte zuletzt am 30.12.2010 mit Wechsel der Kassenleitung. In 2011 hatte das GPA eine Kassenprüfung vorgenommen.

Beanstandungen ergaben sich nicht. Das GPA konnte feststellen, dass es keine unzulässigen bestandsverändernden Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres 2011 gab.

2.2. Datenschutz

2.2.1. Personenbezogene Einwohnerdaten in Sitzungsprotokollen

In den Protokollen von Sitzungen einiger Gemeindevertretungen im Amtsbereich werden unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ die Namen der anfragenden Bürger genannt. Vereinzelt werden in Protokollen auch personenbezogene Daten anderer Einwohner aufgeführt und in Kontext mit dem jeweiligen Thema gebracht. (z.B. GV Appen 25.09.2007).

Da das Amt dazu übergegangen ist, Sitzungsprotokolle im Internet zu veröffentlichen, ist diese Vorgehensweise kritisch zu sehen. Es besteht nunmehr nicht nur für die jeweiligen Einwohner, sondern für Internetnutzer auf der ganzen Welt die Möglichkeit, bequem auf die Arbeitsergebnisse der politischen Gremien und damit auch auf die genannten personenbezogenen Daten zuzugreifen. Da teilweise Suchmaschinen auch Inhalte von Schriftstücken auf Übereinstimmungen hin scannen, können ggf. die in Protokollen erwähnten Einwohnernamen (zumindest bei selten vorkommenden Namen) identifiziert werden. Vor diesem Hintergrund ist es aus datenschutzrechtlicher Sicht geboten, die Einwohner zu befragen, ob sie mit einer namentlichen Nennung im Protokoll einverstanden sind. Sie sind darauf hinzuweisen, dass eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Hinweis/
Empfehlung

2.2.2. Fehlende Unterlagen

Seit dem 01.01.2009 gilt in Schleswig-Holstein eine neu gefasste Datenschutzverordnung (DSVO). In den §§ 3-5 sind verschiedene Unterlagen aufgeführt, die von der jeweiligen Daten verarbeitenden Stelle vorzuhalten sind. Seitens der IT der Amtsverwaltung konnten diese Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. So fehlten u.a. die Risikoanalyse gem. § 4 Abs.2 DSVO ebenso wie das bereits im letzten Prüfungsbericht (Ziffer 2.2) erwähnte Sicherheitskonzept.

Beanstandung
Nr. 1

2.2.3. Vernachlässigte Systempflege

Dem GPA wurde vom Administrator eine Liste der auf den IT-Systemen des Amtes installierten Softwareanwendungen vorgelegt. Eine stichprobenweise Überprüfung ergab, dass nicht bei allen Anwendungen Kenntnis darüber bestand, welchen Sinn diese hatten und welche Daten hiermit verarbeitet werden. So war beispielsweise auf zwei Rechnern die Anwendung „Online File Transfer“ installiert. Auch nach Rückfrage bei Dataport konnte nicht geklärt werden, ob und ggf. welche Daten hiermit transferiert werden.

Zahlreiche weitere Anwendungen wurden nach Auskunft des Administrators gar nicht mehr genutzt, befanden sich aber dennoch im System.

Hinweis/
Empfehlung

2.2.4. Fehlende organisatorische Zuordnung für Datenschutz

Nach eigenen Angaben fehlt dem IT-Administrator der Amtsverwaltung die Zeit, zusätzlich zur Systembetreuung noch datenschutzrechtliche Aufgaben wahrzunehmen. In der Vergangenheit war in seinem Stellenprofil die Tätigkeit „Ansprechpartner in Fragen des Datenschutzes“ enthalten. Diese wurde jedoch herausgenommen. Seitdem werden datenschutzrechtliche Aufgaben nicht mehr in vollem Umfang erledigt. Dies ist auch der Hauptgrund dafür, dass die Umsetzung der DSVO nicht vollständig vorgenommen wurde. Die Gemeindeprüfung empfiehlt die förmliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gemäß § 10 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes verbunden mit der Bereitstellung eines angemessenen Anteiles an Arbeitsstunden zur Erledigung der mit dieser Aufgabe verbundenen Tätigkeiten.

Hinweis/
Empfehlung

2.3. Barauszahlung von Sitzungsgeld

Im Prüfungszeitraum ist die Barauszahlung von Sitzungsgeldern im Finanz- und Personalausschuss des Amtes (14.03.2011) problematisiert worden.

Das GPA möchte den Sachverhalt aufgreifen und die derzeitige Handhabung der Barauszahlung von Sitzungsgeldern erneut beanstanden.

Die Barauszahlung ist tatsächlich sehr aufwändig, zudem unsicher und antiquiert.

Das GPA schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung an, die Sitzungsgelder in zwei Jahresraten zu überweisen. Auch das Problem der Versteuerung wird damit erfasst.

Das GPA hat die Sitzungsgeldauszahlung bereits im Bericht 2002 Ziffer 7.1 beanstandet.

Beanstandung
Nr. 2

2.4. Flachdacherneuerung Amtsgebäude

Für die Durchführung dieser Maßnahme wurden vier Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Lediglich ein Angebot wurde abgegeben und beauftragt mit 30.748,87 € am 05.08.2011.

Die Abrechnung über 34.630,12 € ist nicht zu beanstanden. Die Mehrkosten entstanden aufgrund von Zusatzleistungen, die vor Maßnahmenbeginn nicht erkennbar waren. Es mussten zusätzliche Tragbalken ausgetauscht werden.

Der für die Vorbereitung der Ausschreibung beratend tätige Dachdeckermeister war nicht Auftragnehmer für diese Arbeiten.

3. Feststellungen, die das Amt und alle bzw. mehrere Gemeinden betreffen

3.1. Leistungsprämie an den ehemaligen Leitenden Verwaltungsbeamten (LVB)

In die Amtszeit des 2009 ausgeschiedenen ehemaligen leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes fällt auch die Fusion mit der Gemeinde Appen. In seiner Sitzung am 04.06.2007 beschloss der Finanz- und Personalausschuss des Amtes die Zahlung einer vom LVB selbst beantragten Leistungsprämie in Höhe von 2.998,14 € an ihn. Begründet wurde dies mit den erwirtschafteten erheblichen Einsparpotentialen sowie der deutlichen Entlastung bei der Amtsumlage. In der dem Beschluss vorangegangenen Diskussion wurde auch auf den Umstand hingewiesen, dass es sich bei der Vorbereitung der Fusion um eine Teamleistung handelte und auch ein Dankeschön an die Mitarbeiter für sinnvoll erachtet werde.

Das GPA schließt sich der Argumentation an, dass nicht allein der LVB die positiven Resultate erarbeitet hat und ergänzt, dass auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Zahlung der Leistungsprämie schwer vermittelbar sei dürfte, auch wenn sie rechtlich zulässig sein mag.

3.2. Verabschiedung des ehem. LVB

Anlässlich der Verabschiedung des LVB aus dem aktiven Dienst fand am 15.05.2009 im Dörpshus in Holm eine Feierlichkeit statt. Diese wurde aus Mitteln des Amtes mit 4.199,62 € über Steuergelder finanziert. Eine Beteiligung an den Kosten durch den ehemaligen leitenden Verwaltungsbeamten hat nicht stattgefunden. Vor dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hält das GPA die Höhe der Aufwendungen aus Steuergeldern für die Verabschiedung eines Mitarbeiters für unangemessen hoch.

3.3. Energiemanagement

In Ziffer 4.4 des Prüfungsberichtes für die Jahre 2001-2003 empfahl das GPA die Einrichtung eines Energiemanagements und in diesem Zusammenhang auch eines Leuchtenkatasters. Das Amt folgte diesem Vorschlag in seiner Erwiderng zum Prüfungsbericht vom 14.03.2006 und kündigte die Umsetzung nach der Einamtung der Gemeinde Appen an. Bei der darauffolgenden Prüfung im November 2007 waren geringfügige Fortschritte erkennbar, von einem umfänglichen Energiemanagement war das Amt jedoch weit entfernt. In Ziffer 3.3. des Prüfungsberichtes erwähnte das GPA dieses Thema erneut. Das Amt erwiderte, „in absehbarer Zeit eine interne oder externe Lösung für die Einführung eines aussagekräftigen Energiemanagements anzustreben“.

Ungeachtet dessen konnte das GPA auch bei der Prüfung im Frühjahr 2012 wiederum keine spürbaren Fortschritte erkennen. Insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorangegangenen Prüfungsberichten verwiesen.

Nach Auskunft des Fachteams Ordnung und Technik werden ab 01.01.2008 in allen amts- und gemeindeangehörigen Verbrauchsstellen monatliche Verbrauchsermittlungen für Strom, Gas und Wasser durchgeführt.

Die Gemeindeprüfung wird den weiteren Verlauf auf diesem Gebiet mit Interesse verfolgen verbunden mit der Empfehlung an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, das Thema Energiemanagement und -einsparung verstärkt in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen und hierzu die von der Verwaltung erhobenen Daten zu nutzen.

Hinweis/
Empfehlung

3.4. Straßenbeleuchtung/ Leuchtenkataster

In einem Leuchtenkataster werden alle Beleuchtungskörper der Gemeinde aufgeführt. Es ist quasi ein Inventarverzeichnis für die (Straßen-)beleuchtung. Ein gut strukturiertes Leuchtenkataster kann dazu beitragen, Unterhaltungs- und Energiekosten zu reduzieren. Je ausführlicher und detaillierter die erfassten Daten sind, desto gezielter können entsprechende Maßnahmen vorgenommen werden. Beispielsweise sollte im Leuchtenkataster auch der Einbaumonat des Leuchtmittels dokumentiert werden. So lassen sich eventuelle Auffälligkeiten hinsichtlich der Störanfälligkeit leichter erkennen.

In den amtsangehörigen Gemeinden wird das Thema unterschiedlich gehandhabt:

Appen	Leuchtenkataster ist vorhanden
Groß Nordende	kein Leuchtenkataster vorhanden
Heidgraben	Leuchtenkataster ist nach eigenen Angaben beim Bürgermeister vorhanden
Heist	Umstellung auf LED in 2012 erfolgt, Katasterumstellung wird bis Ende 2012 erfolgen
Holm	Umstellung auf LED in 2013 vorgesehen, danach Aktualisierung des Leuchtenkatasters
Moorrege	kein Leuchtenkataster, lediglich Standortplan vorhanden
Neuendeich	Leuchtenkataster ist vorhanden, umgestellt auf Kompaktleuchtmittel

Das GPA hat den Eindruck gewonnen, dass seitens der Amtsverwaltung die Einsparpotentiale bei der Straßenbeleuchtung erkannt sind und auf eine sinnvolle Umsetzung hingearbeitet wird. Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters wird jedoch nur in Neuendeich die Möglichkeit genutzt, durch veränderte Schaltungsarten (Reduzierung der nächtlichen Leuchtintensität, Abschaltung in den Nachtstunden) Energie und damit auch Kosten einzusparen. Das GPA empfiehlt auch den anderen amtsangehörigen Gemeinden, sich dieses Themas nochmals anzunehmen.

Hinweis/
Empfehlung

3.5. **Versicherungsleistungen**

Das GPA hat in den letzten Prüfungsberichten (Ziffer 7.3. des Prüfungsberichtes für die Jahre 1998-2000, Ziffer 4.7. für 2001-2003, Ziffer 3.5 für 2004-2006) wiederholt darauf hingewiesen, dass durch regelmäßigen Preiswettbewerb und Bündelung von Versicherungsleistungen Einsparungen möglich sind. Das GPA hält seine Anregungen aufrecht.

Hinweis/
Empfehlung

3.6. **Feuerlöschwesen**

3.6.1. **Abrechnung gebührenfähiger Einsätze nach § 29 Brandschutzgesetz**

Die amtsangehörigen Gemeinden haben (bis auf die Gemeinde Appen) gleichlautende Gebührensatzungen für die jeweiligen gemeindlichen Wehren. In § 3 ist geregelt, für welche Dienstleistungen Gebühren erhoben werden.

Bei Durchsicht der beim Amt eingereichten Einsatzberichte der amtsangehörigen Ortsfeuerwehren stellte das GPA fest, dass nicht bei allen gebührenpflichtigen Einsätzen die entsprechenden Forderungen gegenüber den Verursachern geltend gemacht wurden. Dies betraf vorwiegend das Tätigwerden in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen sowie das Kellerlizenzen bei nicht durch Naturereignisse hervorgerufenen Ursachen, also z.B. Rohrbrüche.

Das GPA empfiehlt, zumindest für die ab 2011 erfolgten Einsätze eine nachträgliche Gebührenerhebung vorzunehmen.

Hinweis/
Empfehlung

3.7. Bauhöfe

Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern sollen Bauhöfe wie kostenrechnende Einrichtungen führen. (§ 11 Abs. 3 Satz 2 GemHVO). Im Amtsbereich betrifft dies die Gemeinden Appen, Holm und Moorrege. Unter Ziffer 4.11. des Prüfungsberichtes für die Jahre 2001-2003 wies das GPA bereits auf diese Notwendigkeit hin.

Dem Vorschlag, eine engere Zusammenarbeit der Bauhöfe anzustreben, wurde leider nicht gefolgt. „Maschinensharing“ oder ähnliche Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Bauhofkosten führen, werden nach wie vor nicht durchgeführt.

Die interne Verrechnung der Kosten erfolgt auf Basis der gesamten Ist-Ausgaben für den jeweiligen Bauhofbereich. Die Ausgaben werden dann auf die einzelnen Bereiche, die den Bauhof in Anspruch genommen haben, umgerechnet. Verteilungsschlüssel ist hierbei der prozentuale Anteil der Stunden, die der Bauhof tätig war. Diese Berechnungsmethode ist praktikabel, solange lediglich eine interne Verrechnung stattfindet.

Problematisch wird es allerdings, sobald auf diese Weise abgerechnete Bauhofleistungen in eine andere Gebührenkalkulation einfließen. Beispielsweise, wenn Arbeiten des Bauhofes am Kanalisationsnetz in die Abwassergebühren einfließen.

Diese Formulierung stammt aus dem letzten Prüfbericht. Leider hat sich keine neue Entwicklung abgezeichnet. Das GPA beanstandet, dass nicht einmal ansatzweise versucht wurde, kostensparende Synergien zu suchen.

Beanstandung

Lediglich die Gemeinde Appen hatte am 15.11.2010 im Finanz- und Personalausschuss eine entsprechende Initiative gestartet, die ohne Resonanz blieb. Der Finanz- und Personalausschuss des Amtes befürwortete zwar grundsätzlich die Einrichtung eines Amtsbauhofes und gab bei der Verwaltung eine entsprechende Untersuchung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie effizientem Qualitätsmanagement in Auftrag, die jedoch bisher nicht erstellt werden konnte.

Die Gebührenkalkulationen müssen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten können und sind aufgrund der pauschalen Verrechnungsschlüssel z. Zt. nicht rechtssicher. Um dies sicherzustellen, müssen Stundensätze für Personal und Maschinen auf nachvollziehbare Weise ermittelt und zur Grundlage der Leistungsverrechnung gemacht worden sein. Die Gesamtkosten, die zur Berechnung der Stundensätze dienen, müssen alle bauhofrelevanten Ausgaben beinhalten, insbesondere auch Wartungs- Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Abschreibung für Maschinen und Gebäude.

Hinweis/
Empfehlung

Diese Abrechnung von Bauhofleistungen auf der Basis einer Kalkulation von Stundensätzen stellt im Übrigen mittlerweile den Standard im Kreis Pinneberg dar.

Die Gemeindeprüfung empfiehlt insbesondere wegen der Rechtssicherheit dringend, auch für die Bauhöfe der amtsangehörigen Gemeinden, kalkulierte Stundensätze zu bilden und die Bauhofleistungen nach diesen Kalkulationen entsprechend abzurechnen.

3.8. Niederschlagwassergebühr

Lediglich in der Gemeinde Appen wird bereits eine Niederschlagwassergebühr erhoben.

Die Gemeinde Heist hat ab 2009 nur die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung an den AZV Pinneberg übertragen. Allerdings erfolgte in diesem Zusammenhang auch eine Bestandsaufnahme für das Anlagevermögen der Gemeinde im Bereich Niederschlagswasserbeseitigung. Diese Daten könnten grundsätzlich für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten im Rahmen einer Niederschlagwassergebühr herangezogen werden, wobei die Gemeinde zunächst entscheiden sollte, ob sie die Aufgabenträgerschaft hierfür konsequenterweise auch mit dem AZV vertraglich regelt.

Hinweis/
Empfehlung

Im Übrigen lagen weder Bestandsaufnahmen der Leitungen noch darauf basierende erste Kalkulationen einer Niederschlagwassergebühr vor.

3.9. Kanalkataster

Den Gemeinden Heidgraben und Moorrege wird dringend empfohlen, ein Kanalkataster zu erstellen.

Hinweis/
Empfehlung

3.10. Neuabschluss Wegenutzungsverträge Strom/Gas

Im Prüfungszeitraum liefen in allen amtsangehörigen Gemeinden die Konzessionsverträge für Gas und Strom aus. Dieser Umstand wurde seitens der Politik und Verwaltung zum Anlass genommen, mit Hilfe von externer Fachberatung einen Vergabewettbewerb in Form eines Interessenbekundungsverfahrens durchzuführen.

Im großen und ganzen unterschieden sich die Angebote der letztlich verbliebenen vier Bewerber nicht wesentlich. Dies gilt auch für die zu erzielenden gemeindlichen Einnahmen aus der Konzessionsabgabe. Alle Gemeinden entschieden sich schließlich für die Schleswig-Holstein Netz AG als (altem und) neuen Vertragspartner. Ausschlaggebend war die Kündigungsoption nach 5 Jahren, bei den anderen Anbietern waren es mindestens 10 Jahre. Auch wenn diese Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung voraussichtlich nicht genutzt wird, so besteht doch die Möglichkeit, schneller auf Veränderungen zu reagieren. Positiver Nebenaspekt hierbei war, dass die möglicherweise konflikträchtige Übernahme der kommunalen Versorgungsnetze vom bisherigen auf einen neuen Konzessionsinhaber nicht erforderlich wurde.

Die Kosten für die Beratung durch ein externes Beratungsunternehmen (Gekom) beliefen sich auf insgesamt 12.197,50 €. Auch wenn letztlich der bisherige Netzbetreiber den Zuschlag erhielt, so handelt es sich dennoch aus Sicht des GPA um eine sinnvolle Investition, denn durch diese fachliche Beratung ist gewährleistet, dass die amtsangehörigen Gemeinden gute Verträge geschlossen haben.

Da zum Prüfungszeitpunkt noch keine Jahresabrechnungen auf Basis der neuen Verträge vorlagen, konnten keine verlässlichen Aussagen gemacht werden, wie hoch genau die Einnahmeverbesserungen bei den Konzessionsabgaben sind. Die Gruppierung 22 weist in den Jahresrechnungen 2011 jedoch bei allen amtsangehörigen Gemeinden ein deutliches Plus aus.

Steigerung lt. Jahresrechnung (Gruppierung 22)

	2010 €	2011 €	Steigerung in %
Appen	142.722,40	196.600,41	37,8
Groß Nordende	20.199,15	28.941,98	43,3
Heidgraben	66.390,19	98.488,14	48,3
Heist	82.874,12	114.121,12	37,7
Holm	100.731,48	144.601,81	43,6
Moorrege	125.751,36	180.425,31	43,5
Neuendeich	21.933,38	27.213,62	24,1

3.11. **Gebührenkalkulationen für die Abwasserbeseitigungsgebühren**

Die Gebührenkalkulationen für die Abwasserbeseitigung wurden im Prüfungszeitraum für fast alle Gemeinden aktualisiert. Den Kalkulationen lagen weiterhin die kameralen Haushalts- bzw. Rechnungsdaten zugrunde. Eine Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, wie sie das KAG fordert, besteht nicht.

Hinweis/
Empfehlung

Für die Gemeinde Heidgraben wurden die Kalkulationen nach wie vor durch den Bürgermeister und nicht durch die Amtsverwaltung aufgestellt und lagen für den Prüfungszeitraum auch nicht vollständig in der Amtsverwaltung vor. Hierzu erfolgen weitere Feststellungen unter Ziffer 6.3.

In den Gemeinden sind die jeweiligen Bauhofleistungen nur pauschal in die Kalkulation eingeflossen. Entsprechend den Vorschlägen für den Aufbau einer internen Leistungsverrechnung des Bauhofes mit kalkulierten Stundensätzen sind die konkret abgerechneten Leistungen bei der entsprechenden kostenrechnenden Einrichtung in Ansatz zu bringen.

Hinweis/
Empfehlung

3.12. **Vergabeordnungen**

Am 09.07.2009 beschloss der Amtsausschuss eine neue Ausschreibungs- und Vergabeordnung für das Amt und seine Einrichtungen. Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung ist für die amtsangehörigen Gemeinden ebenfalls bindend. Die beschlossene Ausschreibungs- und Vergabeordnung enthielt bereits zu diesem Zeitpunkt falsche EU-Schwellenwerte.

Da im Jahre 2010 die Vergaberechtsreform 2009 in Kraft trat, muss die Ausschreibungs- und Vergabeordnung nun erneut an den aktuellen Rechtsstand angepasst werden. Es war zu berücksichtigen, dass zur Jahreswende 2012 / 2013 die SHVgVO evtl. geändert wird, da der § 8a mit den erhöhten Wertgrenzen nur bis zum 31.12.2012 galt. Die Wertgrenzenregelung ist zwischenzeitlich bis zum 31.12.2013 verlängert worden.

3.13. **praktizierte Vergabeverfahren**

Es werden ausnahmslos keine Vergabevermerke bzw. Dokumentationen gemäß § 20 VOL/A und VOB/A gefertigt. Andererseits werden Auftragsvergaben in den Ausschüssen und der jeweiligen Gemeindevertretung beschlossen. Soweit jedoch die Projekte im Haushalt veranschlagt und ein Projektbeschluss gefasst wurde, führt die Verwaltung ein Ausschreibungsverfahren in eigener Zuständigkeit aus. Soll dann als Ergebnis der Zuschlag auf das wirtschaftlichste und

zugleich günstigste Angebot erteilt werden und stehen die Haushaltsmittel zur Verfügung, ist kein Ermessensspielraum mehr gegeben. In diesen Fällen kann der leitende Verwaltungsbeamte den Auftrag als Geschäft der laufenden Verwaltung erteilen.

3.14. Abgabensatzungen

Das GPA hatte bereits in den beiden vorausgegangenen Prüfberichten festgestellt, dass die Erschließungs- und Ausbaubeitragssatzungen in fast allen Gemeinden über 20 Jahre alt und damit gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 20 KAG ungültig waren. Auch im aktuellen Prüfungszeitraum verfügte weiterhin nur die Gemeinde Heidgraben über eine gültige Erschließungsbeitragssatzung. Eine Ausbaubeitragssatzung hat auch Heidgraben nicht.

Beanstandung
Nr. 4

Die Gemeinden haben die Grundstückserwerber deshalb seit einer Reihe von Jahren nicht zu Beiträgen veranlagt, sondern die Erschließungs- und Anschlusskosten in die Grundstückskaufpreise eingerechnet mit der Absicht, diese vom Erwerber über den Kaufvertrag ablösen zu lassen

Lediglich in der Gemeinde Heidgraben war bzw. ist weiterhin grundsätzlich die Erhebung von Erschließungs- und Anschlussbeiträgen vorgesehen. Hierzu erfolgen weitere Feststellungen im Berichtsteil für die Gemeinde Heidgraben.

Das GPA sieht sich deshalb veranlasst, auf folgende Risiken im Zusammenhang mit dem bisher von den Gemeinden praktizierten – nach Auffassung des GPA nicht rechtskonformen - Verfahren hinzuweisen:

Hinweis/
Empfehlung

Zwar bedarf es für die Ablösung von Erschließungsbeiträgen nach § 133 BauGB keiner ausdrücklichen Satzungsregelung. Die Gemeindevertretung hat dann jedoch zur Wahrung der Rechtsgrundsätze von Abgabengerechtigkeit und Abgabengleichheit ausreichende Ablösebestimmungen vor der Ablösung der Erschließungskosten über den Kaufvertrag zu treffen und auf die Ermittlung der Ablösungsbeträge anzuwenden. Dies ist in keiner Gemeinde der Fall gewesen.

Das Fehlen ausreichender Ablösebestimmungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses führt zur Nichtigkeit der vertraglichen Ablösungsvereinbarungen und löst einen Rückforderungsanspruch des Grundstückserwerbers aus. Dem kann die Gemeinde mangels gültiger Erschließungsbeitragssatzung dann allerdings auch nicht mehr durch Veranlagung zu Beiträgen begegnen.

Sofern Anschlussbeiträge (für die Abwasserbeseitigung bzw. Trinkwasserversorgung) abgelöst werden sollen, bedarf es gem. § 8 Abs. 6 KAG dazu ausdrücklich einer Ablösungsbestimmung durch Satzung. Im Anschlussbeitragsrecht besteht überdies kein rechtfertigender Grund, der Berechnung des Ablösungsbetrages einen geringeren Satz als den Beitragssatz zugrunde zu legen

Keine der vorgefundenen Abwasserbeitrags- und -gebührensatzungen der amtsangehörigen Gemeinden enthielt eine Ablösungsbestimmung.

Das Fehlen gültiger Ablösungsbestimmungen in den Beitragssatzungen führt bei in Grundstückskaufverträgen für Anschlusskosten getroffenen Ablösungsvereinbarungen ebenfalls zu deren Nichtigkeit und einem Rückforderungsanspruch des Grundstückserwerbers.

Das GPA empfiehlt deshalb dringend

- Erschließungsbeitragsatzungen zu erlassen und die Ablösungsbestimmungen für Erschließungskosten zweckmäßigerweise ebenfalls durch die Satzung zu regeln. Für die Ermittlung der Ablösungsbeträge kann dann innerhalb der Satzung auf die Regelungen zur Beitragsbemessung verwiesen werden,
- die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzungen hinsichtlich der fehlenden Ablösungsbestimmungen zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang wird ergänzend empfohlen, die Satzungen, insbesondere hinsichtlich der Regelungen zum Beitragsmaßstab, vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des OVG Schleswig kritisch auf Rechtssicherheit zu überprüfen,
- Vorauszahlungen auf spätere Beiträge, deren endgültige Festsetzung (Veranlagung) wie auch die Ablösung von Beiträgen nicht ausschließlich über die Kaufverträge zu regeln, sondern durch formal den rechtlichen Anforderungen nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Landesverwaltungsgesetz genügende Bescheide festzusetzen.

Es wurde außerdem festgestellt, dass weitere Abgabensatzungen in einzelnen Gemeinden ebenfalls über 20 Jahre alt und damit ungültig waren.

Nach Zeitablauf der Grundsatzung beschlossene Nachtragssatzungen sind infolge dessen ebenfalls nicht rechtswirksam. Die Gemeinden erheben hier Abgaben ohne Rechtsgrundlage. In den betreffenden Fällen sind vollständige Satzungenovellen zu beschließen und in Kraft zu setzen.

Das GPA hat den Eindruck gewonnen, dass hier die Übersicht über die Gültigkeit und inhaltliche Aktualität des Ortsrechts verbesserungsbedürftig ist und empfiehlt eine zeitnahe Bestandsaufnahme und Überprüfung der vorhandenen Satzungen durch die Amtsverwaltung.

Hinweis/
Empfehlung

Außerdem verweisen wir auf unsere Ausführungen zum B-Plan 4 der Gemeinde Groß Nordende.

3.15. Schulen als kostenrechnende Einrichtungen

Gem. § 11 GemHVO-Kameral sind Schulen seit 2009 wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen. Dies erfolgt für die Schulen im Amtsbereich jedoch erst seit dem Haushaltsjahr 2011. Die Amtsverwaltung legt für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten derzeit den Gebäudeversicherungswert zugrunde, da die Vermögenbewertung noch nicht abgeschlossen ist.

Beanstandung

Schulzentrum Moorrege	2007	2008	2009	2010	2011
Einnahmen =					
Ausgaben VwHH in €	538.802,35	608.363,11	727.332,71	745.639,03	915.342,55
Fehlbedarf in €	0	0	0	0	0
Schüler per Sept. d. J.	516	516	498	476	491
Ausgaben je Schüler €	1.044,19	1.179,00	1.460,51	1.566,47	1.864,24
Richtwert gem. § 76 SchulG in €	694,-	847,-	967,-	1.061,-	1.184,-
bauliche Unterhaltung Gruppierung 50 in €	50.046,09	65.122,05	67.920,80	39.223,63	50.309,69
WBW der Immobilie ohne Sporthalle €	9.013.423,00	9.270.134,00	9.412.752,00	9.697.987,00	10.639.262,00
davon 1,2 % in €	108.161,08	111.241,61	112.953,02	116.375,84	127.671,14
davon 1 % lt. LRH in €	90.134,23	92.701,34	94.127,52	96.979,87	106.392,62

Ergebnis: Die Ausgaben pro Schüler lagen in den geprüften Jahren klar über den Richtwerten nach § 76 SchulG. Diese Aussage trifft auch dann zu, wenn die bauliche Unterhaltung unberücksichtigt bleibt. Im übrigen bleiben die Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung deutlich unter den Empfehlungen von 1% bzw. 1,2% des Wiederbeschaffungswertes. Dies birgt die Gefahr höherer Erhaltungsaufwendungen in der Zukunft.